

DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas Weiß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il 361
matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*)
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the 364
Eastern Code (*Jiří Dvořáček*)
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm 366*
Rees)
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto 371
canonico digitale (*Josef Otter*)
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged 377
Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*)
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Straf- 383
recht (*Rüdiger Althaus*)

* * *

Mitarbeiterverzeichnis

389

DIE ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN URTEILEN IN DER VATIKANISCHEN RECHTSORDNUNG

von Enrico Giarnieri

1. VORÜBERLEGUNGEN ZUR ANERKENNUNG UND DELIBATION AUSLÄNDISCHER URTEILE IN DER VATIKANISCHEN RECHTSORDNUNG

Die Zivilprozessordnung des Staates der Vatikanstadt aus dem Jahr 1946 widmet dem Thema „Ausländische Urteile“ in den Artikeln 740-745 einen eigenen Titel, nämlich den Titel III.

Diese Normen orientieren sich an den Artikeln 796 ff. der italienischen Zivilprozessordnung von 1942, deren eingehende Prüfung auch aus der Perspektive einer vergleichenden Untersuchung verschiedener Rechtsordnungen zweifellos von Interesse ist.

Wenn man vorab auf das italienische Recht achtet, ist anzumerken, dass man mit den Artikeln 796-805 der Zivilprozessordnung von 1942 Zeuge der Verkündung des allgemeinen Grundsatzes ist, wonach die Urteile oder die anderen Handlungen ausländischer Organe der Gerichtsbarkeit bindende und vollziehbare Wirkungen in Bezug auf Vermögenswerte, die sich im Hoheitsgebiet des Staates befinden, oder auf Beziehungen, die dort bestehen, erst nach einer Kontrolltätigkeit und einer Wirksamkeitserklärung durch ein italienisches Gericht erlangen¹.

Insbesondere handelt es sich hierbei um ein Sonderverfahren, das mit einer Ladung vor dem Berufungsgericht eingeleitet und als „Anerkennungsurteil“ bezeichnet wird².

¹ Vgl. CONSOLO, C., Stichwort *Sentenze straniere (riconoscimento)*: Il Diritto. Enciclopedia Giuridica del Sole 24 Ore. Milano 2007, 324-342; D’ALESSANDRO, E., *Il riconoscimento delle sentenze straniere*. Milano 2007; VIGONI, D., *Riconoscimento della sentenza straniera ed esecuzione all’estero della sentenza italiana*. Torino 2013; FRADEANI, F., Artt. 796-805. *Efficacia delle sentenze straniere ed esecuzione di altri atti di autorità straniere* (l. 31 maggio 1995 n. 218). Bologna 2020.

² Vgl. ARELLANO CEDILLO, A., *La Corte di Appello dello Stato della Città del Vaticano*: Papanti-Pelletier, P. / Diddi, A. / Carni, M. (Hrsg.), *Annali di diritto vaticano*. Vatikanstadt 2023, 45-46.

Die Besonderheit dieses Verfahrens liegt in der funktionalen Zuweisung der Zuständigkeit an das Berufungsgericht mit einer einzigen Instanz. Dabei handelt es sich um ein ordentliches Verfahren, da die Anerkennung im Wege der Klage, also im Rahmen eines Rechtsstreits, herbeigeführt wird. Tatsächlich stellt die Person, die ein Urteil anerkennen lassen will, die gleiche Frage, die sie in der ersten Instanz dem ausländischen Richter vorgelegt hätte, wenn vor dem ausländischen Richter kein vorausgehender Prozess stattgefunden hätte, oder beabsichtigt zumindest, durch diesen Verfahrensweg dasselbe gerichtliche Ziel zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die lateinische Etymologie *delibare* wörtlich den Akt des „Verkostens“ bezeichnet und begrifflich die Idee der überlegten Akzeptanz von etwas Fremdem und Unbekanntem innerhalb des eigenen Körpers umreißt³.

Es wurde klar beobachtet, dass derselbe Begriff der Anerkennung:

„non deve trarre in inganno, e far pensare a un interesse pubblico di carattere più o meno amministrativo: l'interesse pubblico, come in tutta la funzione giurisdizionale, è pregiudiziale, ed è tutelato nella norma stessa che condiziona l'efficacia della sentenza straniera alla delibazione“⁴.

Nicht unerheblich ist auch der Umstand, dass der Begriff „Anerkennungsurteil“ in Art. 941 der italienischen Zivilprozessordnung von 1865 enthalten war und dass er, obwohl er nicht in die Zivilprozessordnung von 1942 übernommen wurde, das oben genannte Verfahren weiterhin genau bezeichnet.

Aus dem Gesagten ergibt sich für den Juristen ein erstes Ergebnis von erheblicher Bedeutung, nämlich die Tatsache, dass es der italienische Staat seit Beginn seiner Existenz akzeptiert:

„di assumere l'attività compiuta da organi giurisdizionali stranieri per l'attuazione della legge al livello dell'attività degli organi propri facendo obbligo ai propri organi di esaminare quella attività straniera per riconoscerla ove risponda a determinate condizioni, riconoscimento dal quale prenderà vita una volontà dello Stato di contenuto conforme alla sentenza straniera.“⁵.

Die zweite Tatsache, die für den Juristen und insbesondere für den Experten der Rechtsvergleichung von Interesse ist, besteht in dem, was als „Treue“ des vati-

³ „Delibo est idem fere quod libo, particulam de aliqua re leviter sumo, leviter attingo; et praecipue de cibis usurpatur pro degustare“ (FORCELLINI, A., Stichwort Delibo: Lexicon totius latinitatis. Patavii 1940, 50).

⁴ SATTA, S., Diritto processuale civile. Padova 1959, 621-622.

⁵ CHIOVENDA, G., Principii di diritto processuale civile. Le azioni. Il processo di cognizione. Napoli 1980, 931.

kanischen Kodexsystems – in Fragen der Anerkennung ausländischer Urteile – gegenüber der oben genannten Ausrichtung der italienischen Gerichtsordnung vor der Reform von 1995 bezeichnet werden kann. Letztere hat bekanntlich mit Art. 73 des Gesetzes vom 31.05.1995, Nr. 218 tatsächlich die oben genannten Artikel 796 ff. der italienischen Zivilprozessordnung aufgehoben, die seit 1942 das „Anerkennungsverfahren“ ausländischer Urteile und Maßnahmen regelten.

Im Gegenzug und für das, was hier von Interesse ist, wurde auch Art. 800 der italienischen Zivilprozessordnung von 1942, welcher die Wirksamkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche in Italien vorsah, durch das Gesetz Nr. 25 vom 05.01.1994 aufgehoben, welches die Artikel 839 und 840 zum italienischen Gesetzbuch hinzufügte und zu einer anderen Regelung hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche führte.

Auf diese Weise wurde vom Grundsatz der „klugen Öffnung“ der italienischen Gerichtsordnung nach außen mit dem Gesetz Nr. 218 von 1995 zu einer „allgemeinen Öffnung“ derselben Ordnung durch einen Mechanismus der automatischen Wirksamkeit ausländischer Urteile, die rechtskräftig geworden sind und bestimmte in Art. 64 festgelegte Bedingungen erfüllen, übergegangen⁶.

Bei Nichteinhaltung, Anfechtung oder Antrag auf Zwangsvollstreckung blieb ein ähnliches Verfahren wie in der vorherigen Gesetzgebung bestehen (Art. 67, Absatz 1, Gesetz Nr. 218 von 1995).

2. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ZIVILURTEILE IN DER VATIKANISCHEN ZIVILPROZESSORDNUNG

Auch für die vatikanische Rechtsordnung gelten die Grundsätze der Anrufbarkeit der Rechtskraft und die Anerkennung ausländischer Urteile ausschließlich im Wege des präventiven Anerkennungsverfahrens.

Aus der Prüfung des wörtlichen Inhalts der Artikel 740-742 der vatikanischen Zivilprozessordnung von 1946 in Bezug auf Zivilurteile ergibt sich der folgende rechtliche Rahmen.

Erstens ist aufgrund von Art. 740 Abs. 1 unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung des Urteils einer ausländischen Organs der Gerichtsbarkeit, dass sie von einem „Organ der Gerichtsbarkeit“ des Ursprungsstaats stammen. Dies beinhaltet den Ausschluss der Anerkennung von Entscheidungen von Steuer- oder Verwaltungsbehörden.

⁶ Vgl. FUMAGALLI, L., *Riconoscimento di sentenze straniere*: Baratta, R. (Hrsg.), *Diritto internazionale privato*. Milano 2010, 415.

Die zweite unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Urteils im Vatikan ist das Fehlen der Anhängigkeit und Entscheidung des Rechtsstreits vor und durch ein Organ der Gerichtsbarkeit des untersuchten Kleinstaates.

Einerseits entspricht die Unmöglichkeit der Anerkennung des ausländischen Urteils bei Vorliegen einer innerhalb der vatikanischen Rechtsordnung durch die Ausübung der richterlichen Funktion ihrer Organe gebildeten Rechtskraft dem, was in den internationalen Gepflogenheiten vorgesehen ist.

Andererseits erweist sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Anhängigkeit des Falles vor einem vatikanischen Organ der Gerichtsbarkeit und dem Vorliegen des ausländischen Urteils in demselben Fall als bedeutsam. In dieser Hinsicht schließt die Gesetzgebung des Vatikans die Vollziehung des ausländischen Urteils im Vatikan immer dann aus, wenn im Staat Vatikanstadt ein Verfahren, auch nach einer rechtskräftigen Entscheidung in der ursprünglichen Rechtsordnung, eingeführt wird.

Ein weiteres von Nr. 3 des ersten Absatzes von Art. 740 c.p.c. vorgeschriebenes Element für die Anerkennung eines ausländischen Urteils im Vatikan ist die Rechtmäßigkeit des ausländischen Verfahrens.

Es wird erwartet, dass die Einhaltung dieser Rechtmäßigkeit durch die Einhaltung der Verfahrensgesetze des Staates gewährleistet wird, dem das Gericht angehört, das den Rechtsstreit entschieden hat.

Im Einzelnen ist es erforderlich, dass „die Parteien in der Verhandlung ordnungsgemäß geladen, oder rechtlich anwesend oder vertreten oder rechtlich abwesend waren“.

Die soeben zitierte Regelung verlangt auch eine Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter sowie der „Ernsthaftigkeit der Beweisregeln“.

Die folgenden Nummern 4 und 5 desselben Absatzes von Art. 740 c.p.c. schreiben jeweils den Ausschluss der Anerkennung der für vorläufig vollstreckbar erklärten ausländischen Entscheidung und die Erhebung der Klauseln „öffentliche Ordnung“ oder „inneres öffentliches Recht des Staates“ oder „gute Sitten“ zu grundlegenden Kriterien vor, die der Inhalt der ausländischen Entscheidung für ihre Anerkennung in der vatikanischen Rechtsordnung respektieren muss⁷.

Es gibt noch mehr. Der letzte Absatz von Nr. 5 des oben genannten ersten Absatzes von Art. 740 c.p.c. beschränkt die Anerkennbarkeit der ausländischen Entscheidung im Vatikan auf die Tatsache, dass diese „nicht über Angelegen-

⁷ Vgl. BARILE, G., Stichwort Ordine pubblico: Enciclopedia del diritto, vol. XXX. Milano 1980, 1106-1124. Für eine Einordnung der Grundsätze und Normen der Verfassung, die in der vatikanischen Rechtsordnung gelten, vgl. DALLA TORRE, G., *Lezioni di diritto vaticano*. Torino 2020, 50-53.

heiten entscheidet, die der kirchlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sind“. Diese Einschränkung unterstreicht und definiert eine Art Schutzklausel, die durch die besondere Primärquelle der vatikanischen Rechtsordnung, nämlich das kanonische Recht, repräsentiert wird⁸.

Weiter geht es mit der Analyse des letzten Teils des Inhalts von Art. 740 c.p.c., dessen zweiter Absatz sich mit der sogenannten internationalen Zuständigkeit befasst, deren umstrittene Fragen offenbar vom vatikanischen Gesetzgeber durch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Gerichte gelöst werden könnte, welche für die internen Gerichtsstände der allermeisten Rechtsordnungen gelten.

Die Aspekte, die das Anerkennungsverfahren charakterisieren, werden in den Art. 741 und 742 c.p.c. geregelt.

Die erste Norm bestimmt in Absatz 1 den natürlichen Gerichtssitz beim Berufungsgericht, an dem der Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Urteils gestellt werden muss, unbeschadet der Bereitstellung der erforderlichen Beteiligung des Staatsanwalts.

Der oben genannte Antrag kann auch zur Erlangung einer Vorabentscheidung im Falle einer Rechtshängigkeit vor dem vatikanischen Richter gestellt werden, wenn die Frage der Vollziehung des ausländischen Urteils vor diesem Fall entschieden werden muss.

In einem solchen Fall kommt es zur Unterbrechung der Hauptsache, mit der Zuweisung der Parteien an den Richter der Berufungsinstanz mit dem Ziel, die Zwischensache zu entscheiden.

Art. 742 c.p.c. legt die Entscheidungsmodalitäten des Berufungsgerichts fest und sieht vor, dass dieses nach Anhörung oder Ladung der Parteien durch Beschluss entscheidet.

Gegen den diesbezüglichen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Anschließend entscheidet derselbe Berufungsrichter mit einem Urteil über die vorgelegte Beschwerde unter Anwendung der Bestimmungen der vatikanischen Zivilprozessordnung, die für das ordentliche Prüfungsverfahren vorgesehen ist.

Es ist hervorzuheben, dass die Beschwerde zwar Anlass zu einem summarischen Verfahren gibt, der Widerspruch der Partei gegen die oben genannte Entscheidung dazu jedoch ein Verfahren begründet, das vollständig durch das streitige Prinzip gekennzeichnet ist, wobei den Parteien die Möglichkeit gegeben wird, Anträge und Einreden vorzulegen und die Verteidigung des Beklagten ge-

⁸ Vgl. DERS., *L'ordinamento giuridico vaticano e il diritto canonico*: Aa.Vv. (Hrsg.), Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, Vol. I. Frankfurt a.M. 1999, 160.

gen die angebliche Ungerechtigkeit gewährleistet ist, die sich aus der Anerkennung eines ausländischen Urteils ergibt.

Es ist auch wichtig hervorzuheben, dass der vatikanische Gesetzgeber die Frage nach dem Inhalt der dem Berufungsrichter übertragenen Befugnisse ungeklärt gelassen hat, d.h. ob dieser zu einer erneuten Prüfung der Sache selbst oder nur über seine Veränderung in taxativ vom Gesetz vorgesehenen Umständen schreiben darf.

An diesem Punkt erscheint es angebracht, auf die völkerrechtlich vorgeschriebenen Befugnisse eines Gerichts im Fall einer Vollstreckbarerklärung hinzuweisen: das heißt, der Berufungsrichter ist verpflichtet, die Einhaltung und Übereinstimmung des ausländischen Urteils mit den gesetzlichen Vorgaben des Staates zu prüfen, der zur Anerkennung schreitet, einschließlich der unverletzlichen Grenzen der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten.

3. ANMERKUNGEN ZUR DIESBEZÜGLICHEN VATIKANISCHEN RECHTSPRECHUNG

Die Untersuchung der vatikanischen Rechtsprechung bezüglich der Artt. 740-742 ist ein wertvoller, aufschlussreicher Indikator für die Besonderheit der Justiz des Kleinstaates im Hinblick auf die dortige Anerkennung ausländischer Urteile.

Insbesondere werden hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Anerkennungsbeschlüsse des Vatikanischen Berufungsgerichts sowie ein wichtiges Urteil des Vatikanischen Kassationsgerichts zu Ehesachen, zum Arbeitsrecht und zu Fragen verfahrenstechnischer Natur in Erinnerung gerufen.

Es ist wichtig zu beachten, dass der erste Eingriff des Vatikanischen Berufungsgerichts in Bezug auf die Anerkennung eines ausländischen Urteils durch die Verordnung Nr. 2 von 1949 zustande kam, welche „die Bestimmung des Zivilgerichts von Rom, mit der die einvernehmliche persönliche Trennung der Ehegatten genehmigt wird, im SCV für vollziehbar erklärt“⁹.

In diesem Fall haben die Berufungsrichter eine Prüfung vorgenommen, damit keine Konfliktelemente zwischen der zivilen Trennung und der öffentlichen Ordnung, dem inneren Recht des Vatikanstaates oder den guten Sitten vorliegen, wie in es in Art. 740, § 1, Nr. 5 c.p.c. vorgesehen ist.

Auch in Ehesachen kommt den Beschlüssen des Vatikanischen Berufungsgerichts Nr. 73 von 2002 und Nr. 93 von 2012 erhebliche rechtliche Bedeutung zu.

⁹ VENTRELLA MANCINI, C., *La Corte d'Appello dello Stato della Città del Vaticano. Pluralità di funzioni e vocazione interordinamentale*. Bari 2020, 55.

In Bezug auf den ersten Beschluss hat das betreffende Gericht in dem Sinn entschieden, dass Nr. 3 von Art. 740 c.p.c. kein Hindernis für die Durchsetzbarkeit der italienischen Entscheidung im Vatikan darstelle. Dies liegt daran, dass der:

„titolo esecutivo si era formato a seguito di un regolare procedimento giudiziale davanti al giudice italiano, nel corso del quale le parti erano state regolarmente citate, rispettate le condizioni relative all'indipendenza del giudice e alla serietà delle norme circa la prova“¹⁰.

Was den zweiten Beschluss betrifft, so hatte der Verfahrensweg die Anerkennung des vom Gericht in Rom erlassenen bürgerlichen Trennungsurteils im Vatikan zum Gegenstand, während das Berufungsverfahren vor dem italienischen Richter noch anhängig war.

In diesem Zusammenhang lehnte das Vatikanische Berufungsgericht den Antrag auf Anerkennung ab, da das Urteil des italienischen Gerichts, dessen Vollstreckbarkeit im Staat Vatikanstadt beantragt wurde, noch nicht in Rechtskraft erwachsen war.

Was die Frage der Lohnpfändung betrifft, so ist der Beschluss Nr. 11 des Vatikanischen Berufungsgerichts von 1965 erwähnenswert, in dem es um die Vollziehung des Urteils des Gerichts von Rom im Staat Vatikanstadt ging, das den Beklagten zum Schadensersatz für die verspätete Rückgabe des Mietobjekts und zur Zahlung der Kosten und Gebühren für jede Phase des Prozesses verurteilt hatte, wobei der Gläubiger gleichzeitig ermächtigt wird, die Schulden gegenüber Dritten zu pfänden.

In diesem Zusammenhang betonten die Berufsrichter des Vatikans sowohl die Regelungsautonomie der vatikanischen Rechtsordnung als auch die Unanwendbarkeit der italienischen Gesetze über die Pfändung von Löhnen, Gehältern und Pensionen von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltungen des italienischen Staates.

Bedeutsam ist auch das Urteil des Vatikanischen Kassationsgerichtshofs Nr. 35 von 2017, unter Berücksichtigung des Gegenstands des Urteils, welches durch eine einstweilige vom Vatikanischen Berufungsgericht erlassene Anordnung gebildet wird und nicht – wie üblich – durch ein Urteil oder einen Beschluss¹¹.

Konzentriert man sich auf die wichtigsten rechtlichen Aspekte des betreffenden Urteils, so lassen sich diese im Wesentlichen in den vier vom Beschwerdeführer vorgebrachten Aufhebungsgründen finden.

¹⁰ VENTRELLA MANCINI, La Corte d'Appello (s. Anm. 9), 57.

¹¹ Ebd., 66-67, welche sich eingehend mit dem betreffenden Verfahren in der Sache selbst auseinandersetzt.

Erstens wird die Verletzung oder falsche Anwendung des Gesetzes in Bezug auf Art. 740, § 1 c.p.c. geltend gemacht. Das Kassationsgericht lehnt dieses Argument ab, da es dieses für unbegründet hält, und stützt sich dabei auf die Auffassung, dass:

„il decreto impugnato, pretendendo di risolvere una questione pregiudiziale o preliminare di ammissibilità della richiesta di efficacia e forza esecutiva, ossia la questione dell'interesse ad agire, ha logicamente, legittimamente e di fatto deciso di omettere l'esame dei requisiti per la medesima efficacia e forza esecutiva, di cui all'art. 740, § 1, nn. 1°-5°, e comunque di fatto ha deciso di non esaminarli neppure in forma subordinata“¹².

Der zweite vom Beschwerdeführer vorgebrachte Grund für die Aufhebung beruht auf der Verletzung oder falschen Anwendung des Gesetzes in Bezug auf Art. 742, §§ 1-2, c.p.c., in dem Teil, in dem es heißt, dass das:

„corte d'appello pronunzia sulle domande di cui all'art. 741 con ordinanza in camera di consiglio, intese o citate le parti" und dass die "ordinanza è soggetta a reclamo avanti la stessa corte d'appello, che pronunzierà sul medesimo con sentenza, osservate le norme di procedura prescritte dal presente Codice per i giudizi di cognizione“¹³.

Der Kassationsgerichtshof erachtet auch dieses Argument für die Beschwerde für unbegründet und weist sie ab, weil sie:

„non rileva nel caso la forma attraverso la quale si è espressa la Corte di appello“¹⁴.

Nach Ansicht der Legitimitätsrichter ist die Verwendung der Form des Dekrets bei der Ablehnung des Antrags auf Wirksamkeit und Vollzugskraft einer „ausländischen gerichtlichen Entscheidung“ im Vatikanstaat von Seiten des Berufungsgerichts tatsächlich nicht rechtswidrig.

Ebenso für unbegründet erachtet und daher abgewiesen wurde ein weiteres Motiv für die Beschwerde, das sich auf die Verletzung oder falsche Anwendung des Gesetzes in der Sache auf Art. 436 § 1, c.p.c. in Bezug auf die „*competenza della sezione esecutiva del Tribunale di Prima Istanza*“ bezog, um die Beziehungen einer juristischen Person mit dem Vatikanstaat zu prüfen.

In diesem Punkt ist der genaue Hinweis des Kassationsgerichts zur Unterscheidung zwischen dem Antrag auf Wirksamkeit und der Vollstreckbarkeit einer ausländischen Strafe und dem anschließenden Antrag auf Vollstreckung

12 CORTE DI CASSAZIONE, Urteil v.18.01.2018, RG. n. 35/17, Pres. e Rel. MAMBERTI [inedita], 5.

13 Ebd.

14 Ebd.

derselben Strafe hinzuweisen. Diese Unterscheidung setzt einerseits eine Unterscheidung auch zwischen zuständigen Organen der Gerichtsbarkeit voraus, schließt jedoch andererseits nicht die Beweisaufnahme des Organs der Gerichtsbarkeit aus, das zur Prüfung des Antrags sowohl auf Wirksamkeit als auch auf Vollzugskraft zuständig ist:

„in ordine alla prova dell'interesse ad agire sia in ordine alla verifica che la sentenza non contenga disposizioni contrarie all'ordine pubblico o al diritto pubblico interno dello Stato, o al buon costume“¹⁵.

Der Grund für die Beschwerde, welcher hingegen akzeptiert wird, ist jener, der auf der Verletzung oder falschen Anwendung des Gesetzes gemäß Art. 2 c.p.c. in Bezug auf das Interesse des Beschwerdeführers am „*riconoscimento nello Stato della Città del Vaticano del provvedimento del Giudice italiano*“ gründet. Gemäß dem Kassationsgerichtshof kam es im Fall zur falschen Anwendung des Gesetzes:

„nel momento in cui il decreto impugnato abbia preteso di rigettare la richiesta di efficacia e forza esecutiva della sentenza straniera per mancanza di interesse ad agire pur avendo esplicitamente ammesso nel decreto stesso che era possibile intuire dalla richiesta l'esistenza di un interesse e la natura stessa dell'interesse alla richiesta giurisdizionale“¹⁶.

4. AUSLÄNDISCHE SCHIEDSSPRÜCHE, AUSLÄNDISCHE ANORDNUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG UND DIE VOLLSTRECKBARKEIT AUSLÄNDISCHER ÖFFENTLICHER RECHTSHANDLUNGEN SOWIE FÄLLE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Aufgrund von Art. 743 c.p.c. haben im Ausland ergangene Schiedssprüche den Wert, der durch jenes Gesetz anerkannt wird, unter dessen Geltung sie ergangen sind, und können ihre Wirksamkeit und Vollzugskraft innerhalb der vatikanischen Rechtsordnung ausschließlich durch eine Entscheidung gemäß von Art. 742 und unter stetiger Beachtung der Bestimmungen der Artt. 740 und 741 erlangen.

Ausgehend vom Inhalt von Art. 743 wurde die interpretative Frage nach der Wirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruchs dadurch gelöst, dass der im Ausland ergangene Schiedsspruch als „ausländisch“ betrachtet wurde.

¹⁵ CORTE DI CASSAZIONE, Urteil v.18.01.2018, RG. n. 35/17, Pres. e Rel. MAMBERTI [inedita], 9.

¹⁶ Ebd., 6-7.

Innerhalb der hermeneutischen Koordinaten dieses Konzepts der Anerkennung des ausländischen Schiedsspruchs liegt die Tragweite des Beschlusses des Vatikanischen Berufungsgerichts Nr. 70 aus dem Jahr 2000¹⁷.

Diese Entscheidung geht vom gemäß den Bestimmungen des Art. 743 c.p.c. gestellten Antrags auf Anerkennung eines für vollziehbar erklärten Schiedsspruchs aus, mit dem einem Rechtssubjekt aufgrund des Titels, den er *iure successionis* von einem Elternteil geerbt hatte, die Qualifikation „Adliger“ zuerkannt wurde. Folglich hatte die besagte Person die Genehmigung erhalten, sich am *Higher Institute of Noble Law* in der Kategorie „Justiz“ eintragen zu lassen.

Eine ablehnende Position nahm der Rektor des oben genannten Instituts ein und begründete dies damit, dass der Antragsteller nicht über die für die Eintragung erforderliche Voraussetzung, d.h. über die persönliche Eigenschaft „adlig“ verfügt. Es wurde tatsächlich festgestellt, dass das Dekret zur Verleihung des Adelstitels an den Elternteil des Beschwerdeführers durch UMBERTO II. von Savoyen am 13.06.1946 erlassen worden war, d.h. nach Ende des Königreiches und der Titel deshalb von einem Ex-Monarchen verliehen wurde, und daher lediglich eine Anerkennung freundschaftlicher Wertschätzung darstellte. Das Berufungsgericht verneinte seinerseits aus drei Arten rechtlicher Gründe die Vollstreckbarkeit des oben genannten Schiedsspruchs im Vatikan.

Der erste lag, gemäß den kombinierten Bestimmungen der Artt. 453 § 2 und 740 § 1 Nr. 4 c.p.c., in der Unvereinbarkeit des Schiedsspruchs mit der Rechtsordnung des italienischen Staates. Dies liegt daran, dass die XIV. Übergangsbestimmung der italienischen Verfassung die Nichtanerkennung von Adelstiteln und deren Wert vorsieht, wenn sie vor dem 28.10.1922 als qualifizierender Teil des Namens vorliegen.

Der zweite Grund beruht auf der Vorschrift von § 2 des Art. 696 c.p.c. – auf den seinerseits Art. 743 c.p.c. Bezug nimmt –, und zur Unzulässigkeit zum schiedsrichterlichen Verfahren bei den standesamtlichen Erklärungen führte, zu denen natürlich die Verleihung von Adelstiteln gehört.

Drittens wurde die Unzuständigkeit des Berufungsgerichts erklärt, da nur der Papst befugt sei, Adelstitel in der vatikanischen Rechtsordnung zu verleihen und anzuerkennen, unter Androhung der absoluten Nichtigkeit der Entscheidung.

Nach diesen Hinweisen auf die mögliche Anerkennung ausländischer Schiedsurteile im Vatikan ist es notwendig, sich kurz auf die wichtigsten kritischen Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Sicherungsmaßnahmen zu konzentrieren, für welche die Bestimmung von Art. 744 c.p.c. gilt.

Gemäß Absatz 1 liegt es in der Zuständigkeit des Berufungsgerichts, den gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen der ausländischen Autorität und den in

¹⁷ Vgl. VENTRELLA MANCINI, La Corte d'Appello (s. Anm. 9), 70.

Art. 453 § 2 genannten ausländischen Maßnahmen und Urkunden die Vollstreckbarkeit zu erteilen, unbeschadet einer anders lautenden internationalen Übereinkunft.

Absatz 2 von Art. 744 c.p.c. sieht außerdem vor, dass der Präsident in dringenden Fällen zur Durchführung der im vorstehenden Absatz genannten einstweiligen gerichtlichen Anordnung einen Beschluss erlassen kann, der nach Anhörung und Ladung der Parteien durch einen Kammerbeschluss ratifiziert werden muss.

Daher kommt auch für die Anerkennung ausländischer Sicherungsmaßnahmen das Anerkennungsverfahren vor dem Berufungsrichter zur Anwendung. Diesem obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Sicherungsmaßnahme auf der Grundlage der Gesetze des Ursprungsstaats des Richters, der sie erlassen hat (Art. 453 c.p.c.), tatsächlich vollstreckbar ist, und ob die in Art. 741 c.p.c. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Da die Länge des oben genannten komplexen Verfahrens dazu führen könnte, dass der Zweck, der mit der Sicherungsmaßnahme erreicht werden soll, nämlich den Rechtsschutz *hic et nunc* mit einem gestrafften Verfahren sicherzustellen, zunichte gemacht werden könnte, hat der vatikanische Gesetzgeber für dringende Fälle dem Präsidenten des Berufungsgerichts die Befugnis verliehen, ausländische Maßnahmen per Dekret für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

In Anbetracht dessen, was gerade gesagt wurde, scheint der Beschluss des Berufungsgerichts Nr. 90 von 2010 aus der Sicht der Rechtsprechung gewiss von Interesse zu sein, der den Antrag auf Anerkennung einer einstweiligen Anordnung im Staat Vatikanstadt zum Gegenstand hatte.

In diesem konkreten Fall beantragte ein bekanntes Bankinstitut die Anerkennung der einstweiligen Anordnung eines italienischen Zivilgerichts in der vatikanischen Rechtsordnung, die einem Mitarbeiter des Kleinstaats die Zahlung eines Geldbetrags auf der Grundlage inzwischen aufgelaufener Schulden auferlegte.

Der Beklagte im Verfahren widersprach der Annahme des Antrags mit der Begründung, er verstoße gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 16 des Gesetzes Nr. 218/1995 zur Reform des Systems des internationalen Privatrechts, in Anbetracht dessen, dass die in der oben genannten einstweiligen Anordnung berechneten Interessen im Widerspruch zu den Bestimmungen von Art. 1284 des italienischen Zivilgesetzbuches sowie Art. 2 des Gesetzes Nr. 108/1996 zu stehen schienen.

Es muss betont werden, dass das Gericht in diesem Fall auf die Gründe der öffentlichen Ordnung achtete, welche die Anerkennung der Anordnung, angesichts der Relevanz des Urteils in der kanonischen und der vatikanischen Rechtsordnung verhindern, was durch Art. 740 § 1, n. 5 c.p.c. bestätigt wird.

Nach Ansicht der Berufungsrichter ist das Kriterium der öffentlichen Ordnung:

„è di trascendentale valore e da tener presente in tutte le disposizioni ed atti giuridici vigenti nello Stato poiché trattasi di norma costituzionale di rango superiore, come si deduce dalla sua pur implicita inclusione tra i principi generali del diritto, a cui fa riferimento il CIC, assunto come prima fonte normativa e primo criterio interpretativo nel nostro ordinamento (cf. art. 1 della legge LXXI citata e il can. 19 del CIC)“¹⁸.

Der Vatikanische Gerichtshof setzt das Konzept der öffentlichen Ordnung um, das von den besten italienischen Zivilrechtlern entwickelt wurde und sowohl als Mittel zur Verhütung von Unordnung als auch als Pflicht des Staates zur Achtung der Grundprinzipien verstanden wird¹⁹.

Es ist anzumerken, dass dieser Begriff naturgemäß schwer zu definieren ist: Im Hinblick auf das vatikanische Verfassungssystem stellt der Inhalt von Art. 740 c.p.c., Absatz 1, Nr. 5 zweifellos einen sehr nützlichen Regulierungsindikator dar, in dem die Substanz der öffentlichen Ordnung als „positives“ und „integratives“ Element innerhalb einer Gesamtschau näher bestimmt wird, welche auch die Begriffe des inneren öffentlichen Rechts des Staates und der guten Sitten umfassen.

In einem solchen Interpretationskontext ist daher einerseits der fließende Umfang des Begriffs der öffentlichen Ordnung, der maßgeblich von den ständigen Veränderungen der sozialen Ordnung beeinflusst wird, und andererseits der Grad seines „Widerstands“ im Hinblick auf die konstituierenden Prinzipien der vatikanischen Ordnung oder auf die von außen kommenden Anforderungen nicht zu vernachlässigen.

Einen Beweis für das gerade Beobachtete stellt die Bedeutung des Begriffs des Widerspruchs gegen zwingende Normen, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten für das Rechtsordnung des Vatikans dar, bis zu dem Punkt, an dem das Berufungsgericht in dem oben genannten Fall den Schwerpunkt auf den Umstand gelegt hat, aufgrund dessen Wucher „schon immer ein von der christlichen Tradition abgelehntes Verbrechen“ war. Es sieht die Ablehnung des vom italienischen Gericht erlassenen Antrags auf Anerkennung der einstweiligen Anordnung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung vor.

Was außerdem den Antrag auf Anerkennung einer einstweiligen gerichtlichen Sicherstellung anbelangt, so erscheint es angebracht, hier an den Beschluss des Vatikanischen Berufungsgerichts Nr. 57 von 1997 zu erinnern, dem entspre-

¹⁸ Vgl. VENTRELLA MANCINI, La Corte d'Appello (s. Anm. 9), 71.

¹⁹ Vgl., u.a. BADIALI, G., Ordine pubblico e diritto straniero. Milano 1963; BENVENUTI, P., Comunità statale, comunità internazionale e ordine pubblico internazionale. Milano 1977; MARTINES, T., Diritto costituzionale. Milano 1990, 728.

chend der nachfolgende Beschluss Nr. 75 von 2002 derselben Berufungsrichter interpretiert werden muss. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich daran zu erinnern, dass es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, welche gemäß den Artikeln 740 ff. c.p.c. sowohl die Anerkennung der einstweiligen Anordnung des Zivilrichters von Rom im Vatikan beantragt, die vollstreckbar geworden und an einen Mitarbeiter des Vatikans ergangen ist, als auch die Tatsache, dass dieser auf die Anträge um Rückerstattung der gemäß dieser Anordnung geschuldeten Beträge nicht antwortete, weshalb die einstweilige gerichtliche Sicherstellung der der Beklagten zustehenden Beträge angeordnet wurde.

Es ist festzuhalten, dass das Berufungsgericht im vorliegenden Fall zwar die oben genannte einstweilige Anordnung in Anbetracht des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen als vollstreckbar anerkennt, gleichzeitig aber den Antrag auf einstweilige gerichtliche Sicherstellung aufgrund des absoluten Fehlens der in Art. 907 c.p.c. genannten Voraussetzungen ablehnt: Tatsächlich gab es zwischen mehreren Personen keinen Streit über Eigentum oder Besitz, die Sache war weder der Gefahr einer Veränderung, des Diebstahls oder der Verschlechterung ausgesetzt, noch wurde sie vom Schuldner zu seiner Entlastung angeboten.

Schließlich kann aus reinen Gründen der Vollständigkeit der Erläuterungen eine Erwähnung des Inhalts der Artt. 744 und 745 c.p.c. neben Art. 453 c.p.c., nicht übersehen werden, aus denen hervorgeht, dass ausländische öffentliche Rechtshandlungen, die nach dem Recht, nach dem sie erstellt wurden, vollstreckbar sind, auch im Hoheitsgebiet des Staates Vatikanstadt als vollstreckbar gelten, wenn sie im Rahmen des ordentlichen Anerkennungsverfahrens als solche erklärt werden.

5. ABSCHLIESSENDE ZUSAMMENFASSENDE ANMERKUNGEN

Wenn man die Fäden der bisherigen juristischen Überlegungen zur Anerkennung ausländischer Urteile in der vatikanischen Rechtsordnung zusammenführt, so scheinen sich drei Schlüsselkonzepte zu ergeben, um die sich das gesamte behandelte Thema mit seinen kritischen Fragen dreht: die nicht zu vernachlässigende Eigentümlichkeit des Rechts des Staates Vatikanstadt, die daraus resultierenden äußeren Grenzen der Anpassung ausländischer Urteile und Anordnungen an das Verfassungssystem des Vatikans und die Auswirkungen auf die bearbeitete Materie der Rechtsprechung des Kleinstaates.

Das vatikanische Recht zeichnet sich zwar durch die Merkmale der Originalität und der Grundsätzlichkeit aus, die jedoch das kanonische Recht (*rectius*: die kanonische Rechtsordnung), also das Recht eines anderen Subjekts des Völkerrechts, d.h. den Heiligen Stuhl, als erstes Bezugskriterium für die Interpretation

der Vatikanischen Rechtsordnung anerkennen²⁰. Es steht in der Tat außer Zweifel, dass:

„la vigenza nello S.C.V. del diritto canonico non procede da un rinvio, sia pur ricettizio, ma da un rapporto ben più intimo e ben più organico, il quale neppure è suscettibile di classificazione, perché rappresenta un fenomeno unico nel mondo giuridico. Occorre appena ricordare che il diritto canonico imperante nella Città del Vaticano non è quello solo vigente al momento della creazione del nuovo Stato, ma è anche quello che sia emanato in seguito“²¹.

Ohne Berücksichtigung dieser Grundtatsache können die Komplexität der bestehenden Beziehungen zwischen ausländischen Urteilen und Beschlüssen und der mögliche Einfluss ihrer Wirkungen auf die vatikanische Rechtsordnung nicht vollständig verstanden werden.

Die Grenze der Achtung der öffentlichen Ordnung – neben verschiedenen anderen Hinderungskriterien – zum Zwecke der Einfügung der Wirkungen ausländischer Urteile und Anordnungen in das Rechtssystem des Staates Vatikanstadt stellt ein Sicherheitsventil dar, das geeignet ist, die Wahrung des Wesensgehalts des Rechts des Kleinstaates, trotz seiner ständigen Änderungen zu gewährleisten.

Mit anderen Worten: man ist Zeuge des typischen Phänomens jedes Verfassungssystems, bei dem die Begründung und der Geist des Gesetzes der Entwicklung der gesellschaftlichen Stimmung folgen und daher die formalen Änderungen der Bestimmungen rechtfertigen.

Dies gilt auch für das vatikanische Recht, das zwar seine ihm innewohnende Eigentümlichkeit in Bezug auf das System der Quellen und Leitungsorgane bewahrt, sich aber wie eine Ziehharmonika öffnet – auch durch die Verwendung des Kriteriums der öffentlichen Ordnung als Filter für die Anerkennung ausländischer Urteile und Rechtshandlungen – in Hinblick auf andere und unterschiedliche Erfahrungen mit Rechtsordnungen. Aus dieser Perspektive stellen die untersuchten Fälle aus der Rechtsprechung einen wesentlichen Lackmustest für die von der Vatikanischen Gerichtsbarkeit vorgenommene sorgfältige Abwägung zwischen der wahrgenommenen Notwendigkeit dar, einen echten und wirkamen Schutz für die Parteien zu garantieren, welche die Anerkennung von Be-

20 Insbesondere im Gesetz über die Quellen Nr. LXXI vom 01.10.2008 (vgl. BENEDETTO XVI, legge n. LXXI sulle fonti del diritto, 11.10.2008: AAS Supplemento 79 [2008] 65-70) Art. 1, Absatz 1, lautet: “L’ordinamento giuridico vaticano riconosce nell’ordinamento canonico la prima fonte normativa e il primo criterio di riferimento interpretativo”.

21 CAMMEO, F., Ordinamento giuridico dello Stato della Città del Vaticano. ND der Ausgabe von 1932. Vatikanstadt 2005, 174.

schlüssen von Organen der Gerichtsbarkeit anderer Staaten erfordert, und das umsichtige Engagement, welches darauf abzielt, die ursprüngliche Natur einer Rechtsordnung zu bekräftigen, die in erster Linie auf Prinzipien und Gesetzen basiert, die ihre Wurzeln im kanonischen Recht haben²².

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Dieser wissenschaftliche Beitrag untersucht die Frage der Anerkennung ausländischer Urteile in der vatikanischen Rechtsordnung sowohl im Lichte der Bestimmungen der vatikanischen Zivilprozessordnung als auch der Rechtsprechung der vatikanischen Gerichte. In diesem Zusammenhang werden auch theoretisch-praktische Überlegungen rund um ausländische Schiedssprüche, ausländische Sicherungsmaßnahmen sowie die Vollstreckbarkeit ausländischer öffentlicher Urkunden angestellt. All dies unter Beibehaltung einerseits der Besonderheit des vatikanischen Rechts im Vergleich zu anderen staatlichen Rechtsordnungen und andererseits der rechtsvergleichenden Aspekte in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Entscheidungen innerhalb des vatikanischen Kleinstaats.

Ital.: Il presente contributo scientifico esamina la questione del riconoscimento delle sentenze straniere nell'ordinamento vaticano alla luce sia delle disposizioni del codice di procedura civile vaticano sia della giurisprudenza dei tribunali vaticani. A questo proposito vengono svolte considerazioni teorico-pratiche anche sui lodi arbitrali stranieri, sulle misure cautelari straniere nonché sull'esecutività degli atti pubblici stranieri. Tutto ciò tenendo presenti, da un lato, la specificità del diritto vaticano rispetto ad altri ordinamenti statali, e dall'altro i profili interordinamentali relativi alla deliberazione delle decisioni straniere all'interno del micro-Stato Vaticano.

Engl.: This scientific contribution examines the issue of the recognition of foreign sentences in the Vatican legal system in light of both the provisions of the Vatican code of civil procedure and the jurisprudence of the Vatican courts. In this regard, theoretical-practical considerations are also carried out around foreign arbitral rulings, foreign precautionary measures as well as the enforceability of foreign public documents. All this while maintaining, on the one hand, the specificity of Vatican law compared to other state systems, and on the other hand the inter-ordinal profiles relating to the deliberation of foreign decisions within the Vatican micro-State.

²² Vgl. PICARDI, N., *Lo Stato Vaticano e la sua giustizia*. Bari 2009.